

Kantonsratsbeschluss über Umbau und Erweiterung der Gebäude der Durchgangsabteilung der geschlossen geführten Wohngruppen im Jugendheim Platanenhof, Oberuzwil

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 14. Januar 2003

<i>Inhaltsübersicht</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	3
2. Jugendheim Platanenhof.....	4
3. Anlass für den Umbau und die Erweiterung der Gebäude der geschlossenen Wohngruppen.....	8
4. Bauvorhaben.....	10
5. Baukosten und Kreditbedarf	12
6. Personal- und Betriebskosten.....	15
7. Finanzrechtliches	16
8. Antrag	16
Beilagen: Modellfotos / Pläne.....	17
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über Umbau und Erweiterung der Durch- gangsabteilung der geschlossen geführten Wohngruppen im Jugendheim Platanenhof, Oberuzwil).....	23

Zusammenfassung

Das Jugendstrafrecht gilt für minderjährige Täterinnen und Täter zwischen 7 und 18 Jahren. Durch erzieherische Einwirkung auf die Täterinnen und Täter und durch Betreuung und Behandlung sollen eine allfällige besondere Rückfallsgefahr bekämpft und die soziale Eingliederung des Straftäters erreicht werden. Einschneidendste Sanktionen des Jugendstrafrechts sind die Einweisung in ein Erziehungsheim sowie die Einschliessung. Auch das revidierte Jugendstrafgesetz, das voraussichtlich im Jahr 2005 in Kraft tritt, hält an der Unterbringung straffälliger Jugendlicher in einer Erziehungseinrichtung fest. Für die Einschliessungsstrafe dehnt es die Möglichkeit des Freiheitsentzugs von heute einem auf bis zu vier Jahre aus. Für den Vollzug der Untersuchungshaft verlangt das Jugendstrafgesetz die ausnahmslose Trennung von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen. Neben den Jugendanwaltschaften können auch die Vormundschaftsbehörden unmündige Personen in einem Erziehungsheim unterbringen, wenn die notwendige Erziehung und Betreuung anders nicht gewährleistet werden kann.

Im Jahr 1894 wurde durch die kantonale St.Gallische Gemeinnützige Gesellschaft die "Besserungsanstalt für Knaben" gegründet. Aufgrund der Botschaft der Regierung vom 7. November 1978 beschloss der Kantonsrat die Übernahme des Platanenhofs Oberuzwil durch den Staat und die Erweiterung der Infrastruktur des bestehenden Erziehungsheims durch den Bau von

zwei zusätzlichen Wohnhäusern, einer Schreinerei und einer Metallwerkstätte zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten sowie einer geschlossen geführten Durchgangsabteilung zur raschen Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Vor- und Kurzabklärung. Diese Bauten konnten zu Beginn der 1980er-Jahre realisiert werden.

Während die meisten Neubauten die gesetzten Ziele erfüllten, vermochten die Arbeits- und Betreuungskonzepte der Durchgangsabteilung nicht zu genügen. Anpassungen waren unumgänglich: So waren zusätzliche Planstellen nötig und verschiedene Räume mussten für andere als die ursprünglich geplanten Zwecke genutzt werden. Ab dem Jahr 1986 wurden auch Mädchen aufgenommen. Ausschlaggebend für diese grundlegende Änderung war der offensichtliche Bedarf für die kurzfristige geschlossene Platzierung von Mädchen und der Mangel an Alternativen. Die koedukative Arbeit¹ hat sich bei Kriseninterventionen und Abklärungen bewährt. Insbesondere ermöglicht sie wesentliche Aussagen über die Kompetenzen der zugewiesenen Jugendlichen im Umgang mit dem anderen Geschlecht.

Jugendliche beiderlei Geschlechts in einer schwierigen Entwicklungsphase zu betreuen, ist auch heute der zentrale Auftrag der Durchgangsabteilung oder geschlossen geführten Wohngruppen (GWG). Er umfasst den Vollzug von jugendstrafrechtlichen und vormundschaftlichen Heimplatzierungen, die stationäre Krisenintervention aus erzieherischen und fürsorgerischen Gründen, die Beobachtung und Begutachtung, den Vollzug von Untersuchungshaft sowie von kurzen Einschliessungsstrafen. Der Aufenthalt in den GWG wird in der Regel auf drei Monate beschränkt.

Jugendspezifische Handlungsmuster, aber auch extreme Gruppendynamiken und Spannungen Einzelner prägen den Alltag in den GWG. Wird der natürliche Bewegungsdrang durch bauliche Enge eingeschränkt, werden Aggressionen geschürt, und es wächst die Gefahr unkontrollierter Eskalationen. Durch den Umbau und die Erweiterung soll das Raumangebot für sportliche Aktivitäten und kreative Arbeiten erweitert werden. Arbeits- und Schulzimmer werden aus dem Keller oder aus Zivilschutzräumen verlegt. Mit der Sanierung der sanitären Anlagen und dem Ersatz der nicht mehr zeitgemässen Sicherheitseinrichtungen können die zwingenden Auflagen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) erfüllt werden. Die Erweiterungsbauten werden auf der Nordseite an das bestehende Gebäude der GWG angebaut. Es sollen zusätzlich vier Sicherheitszimmer mit separatem Zugang geschaffen werden, wo kurze Strafen und Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen getrennt von Erwachsenen, aber auch von den Jugendlichen in den GWG, vollzogen werden können. Überdies wird die heute fehlende Möglichkeit geschaffen, Sicherheits- und Disziplinarmassnahmen im Heim selber zu vollziehen, was die Tragfähigkeit der Institution erhöht. Gleichzeitig mit den Sanierungsarbeiten soll auch die über 20-jährige zentrale Wärmezeugung im Werkstattgebäude auf den heutigen Stand der Technik gebracht werden.

Die Gesamtkosten für Umbau und Erweiterung der Gebäude der GWG belaufen sich auf rund 9,4 Mio. Franken. Daran leistet der Bund Beiträge von rund 2,9 Mio. Franken. Somit verbleiben Gesamtkosten zu Lasten des Staates von insgesamt 6,5 Mio. Franken. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt daher dem fakultativen Finanzreferendum. Die jährlichen Betriebskosten erhöhen sich um rund 158'000 Franken. Diese Mehrkosten können durch höhere Taggelderinnahmen vollumfänglich gedeckt werden.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen das Projekt für Umbau und Erweiterung der Gebäude der Durchgangsabteilung der geschlossen geführten Wohngruppen im Jugendheim Platanen-

¹ Koedukation = gemeinsame Erziehung von Jungen und Mädchen im öffentlichen Bildungswesen.

hof, Oberuzwil. Es handelt sich um die bauliche Umsetzung dringender Bedürfnisse aus dem Bereich des Jugendstrafrechts und des Vollzugs vormundschaftlicher Massnahmen.

1. Ausgangslage

1.1. Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht gilt für minderjährige Täterinnen und Täter zwischen 7 und 18 Jahren. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts bezwecken die Bekämpfung einer allfälligen besonderen Rückfallsgefahr und die soziale Eingliederung des Straftäters. Diese Ziele sollen hauptsächlich durch erzieherische Einwirkung auf die Täter sowie durch Betreuung und Behandlung erreicht werden. Massgebend für die Wahl der Sanktion ist nicht die Schwere der begangenen Straftat und des Verschuldens, sondern das Persönlichkeitsbild der Täter und dessen Behandlungs- und Betreuungsbedürfnisse.

Als einschneidendste Erziehungsmassnahmen sehen Art. 84 und Art. 91 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) die Einweisung in ein Erziehungsheim vor. Diese Massnahme kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Täter derart schwer erziehbar, verwahrlost oder gefährdet ist, dass seine Unterbringung in einer Einrichtung mit pädagogisch besonders geschultem Personal erforderlich ist. Die Einweisung in ein Erziehungsheim erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie soll solange dauern, bis das Erziehungsdefizit bei den Tätern behoben ist. Das Gesetz sieht allerdings eine Maximaldauer vor: Die Massnahme gegenüber einem Kind (wenn die Straftat zwischen dem zurückgelegten 7. bis zum 15. Altersjahr begangen wurde) ist spätestens aufzuheben, wenn es das 20. Altersjahr erreicht hat, gegenüber Jugendlichen (wenn die Straftat zwischen dem zurückgelegten 15 bis zum 18. Altersjahr begangen wurde) mit dem zurückgelegten 22. bzw. 25. Altersjahr.

Bedarf der jugendliche Straftäter weder einer erzieherischen noch einer besonderen Behandlungsmassnahme, kann er u.a. mit Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden (Art. 95 Ziff. 1 StGB). Der Vollzug der Einschliessung erfolgt je nach Dauer der Strafe und Alter des Täters in verschiedenen Einrichtungen. Der Jugendliche ist angemessen zu beschäftigen und erzieherisch zu betreuen.

Die Kantone sind nach Art. 374 StGB verpflichtet, die von ihren Gerichten ausgefallten Urteile zu vollziehen. Sie sorgen dafür, dass die den Vorschriften des StGB entsprechenden Anstalten zur Verfügung stehen (Art 382 StGB), dass den in Erziehungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen eine Berufslehre ermöglicht wird (Art. 383 Abs. 1 StGB) und dass für die Einschliessung jugendlicher geeignete Räume oder Anstalten zur Verfügung stehen (Art. 385 StGB). Nach Art. 293 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) stellt der Staat geeignete Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug der Untersuchungshaft zur Verfügung.

Durchgangsheime wurden für die kurzfristige Betreuung von besonders auffälligen und erheblich gefährdeten Jugendlichen sowie für Kriseninterventionen, aber auch für Einschliessungen geschaffen. Anstalten für Nacherziehung (ANE), Erziehungsheime oder auch Arbeitserziehungsanstalten (für über 17-Jährige) sind in der Regel für diese Jugendlichen als Anschlussplatzierungen vorgesehen. Dieses gestaffelte Betreuungsangebot hat sich in der Praxis bewährt und wird auch durch das revidierte Jugendstrafrecht nicht in Frage gestellt.

1.2. Neues Jugendstrafgesetz

Das neue Jugendstrafgesetz setzt die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von sieben auf zehn Jahre hinauf. Es geht weiterhin davon aus, dass bei jugendlichen Straftätern Erziehung und soziale Integration vor Strafe kommen. Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, kann die urteilende Behörde weiterhin die Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung anordnen. Die Jugendlichen sind angemessen zu

unterrichten und auszubilden. Die Massnahme endet in jedem Fall mit Vollendung des 22. Altersjahrs. Neu können Jugendliche über 16 Jahre, die schwere Straftaten begangen haben, mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft werden. Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird. Das Jugendstrafgesetz schreibt neu auch vor, dass die Jugendlichen in der Untersuchungshaft in einer besonderen Einrichtung oder einer besonderen Abteilung der Haftanstalt getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen und in geeigneter Weise zu betreuen sind. Die ausnahmslose Trennung der jugendlichen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen muss bei Inkrafttreten des Jugendstrafgesetzes gewährleistet sein.

Das Jugendstrafgesetz wurde von den eidgenössischen Räten behandelt, die Schlussabstimmung erfolgte aber noch nicht. Es ist vorgesehen, das neue Gesetz gleichzeitig mit dem revidierten Allgemeinen Teil des StGB in Kraft zu setzen. Dies dürfte anfangs 2005 der Fall sein.

1.3. Vormundschaftliche Massnahmen

Die Vormundschaftsbehörde kann eine unmündige Person nach Art. 310 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) bei Aufhebung der elterlichen Obhut und nach Art. 405a Abs. 1 ZGB im Rahmen der Fürsorge für bevormundete Unmündige in einer Anstalt unterbringen. Im Gegensatz zur Anstaltsunterbringung Erwachsener gibt es mit Bezug auf Unmündige keinen Katalog der Unterbringungsgründe. Generelle Voraussetzung ist, dass die notwendige Erziehung oder Betreuung im konkreten Fall aufgrund besonderer Anforderungen des Unmündigen mit den Mitteln einer Anstalt erbracht werden muss.

2. Jugendheim Platanen Hof

2.1. Entstehungsgeschichte

Im Jahr 1894 wurde durch die kantonale St.Gallische Gemeinnützige Gesellschaft die "Besserungsanstalt für Knaben" gegründet. Der Staat beteiligte sich von Anfang an in starkem Mass am Bau und auch am Betrieb des Heimes. In den 1960er- und 1970er-Jahren musste der Staat jährlich mehr als eine halbe Million Franken an Betriebsdefiziten übernehmen. Gleichzeitig sah sich der Staat mit Forderungen nach differenzierten Institutionen für den Jugendmassnahmen-vollzug konfrontiert.

Die Strafvollzugskommission des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates – dem die Kantone St.Gallen, Zürich, Graubünden, Thurgau, Glarus, Schaffhausen sowie beide Appenzell angehören – setzte im Jahr 1972 einen Ausschuss ein, der sich mit der interkantonalen Planung im Jugendmassnahmenvollzug zu befassen hatte. Diese Kommission hielt aufgrund ihrer Erhebungen fest, dass für die gesamte Deutschschweiz fünf Durchgangsheime mit gesamthaft 100 Plätzen notwendig seien. Davon sollten im Gebiet des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates zwei Heime errichtet werden, eines in der Region St.Gallen und das zweite in der Region Zürich. Die schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege unterstützte diese Bemühungen: In einer Resolution vom Herbst 1977 wies sie auf den Mangel an jugendgemässen Vollzugseinrichtungen hin und stellte fest, "die Praktiker des Jugendstrafrechtes seien, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, dringend auf Durchgangsheime angewiesen, die eine optimale Betreuung und Erziehung der Jugendlichen gewährleisten".

Deshalb unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat am 7. November 1978 die Botschaft für die "Übernahme und Erweiterung des Platanenhofes Oberuzwil". Entsprechend den Zielsetzungen des modernen Jugendstrafrechtes sollten Massnahmen, die der Erziehungs- und Fürsorgebedürftigkeit der straffälligen Kinder und Jugendlichen entsprechen, vor die eigentlichen Strafen gestellt werden. Der Kantonsrat stimmte der Erweiterung der Infrastruktur des bestehenden Erziehungsheimes durch den Bau von zwei zusätzlichen Wohnhäusern und der Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten durch den Bau einer Schreinerei und einer Metall-

werkstätte ebenso zu wie der Erstellung einer geschlossen geführten Durchgangsabteilung zur raschen Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Vor- und Kurzabklärungen. Er bewilligte für die gesamte bauliche Erneuerung einen Kredit von Fr. 10'760'800.–. Das Bedürfnis wurde auch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bejaht, das sich darum im Jahr 1980 – abweichend von der Regel – zum Höchstsatz von 50 Prozent am Neubau beteiligte. Die vorgesehenen Bauten konnten zu Beginn der 1980er Jahre realisiert werden.

2.2. Durchgangsabteilung

Gemäss Auftrag der Durchgangsabteilung aus dem Jahr 1978 waren keine Daueraufenthalte mit langfristigem Erziehungsprogramm beabsichtigt. Als Kernaufgaben wurden formuliert:

- die notfallmässige Aufnahme von Jugendlichen aus erzieherischen und fürsorgerischen Gründen zur Abklärung weiterer Massnahmen;
- der Vollzug von Untersuchungs- und Sicherungshaft bei Kollusions- oder Fluchtgefahr oder der Gefahr weiteren Delinquierens;
- der Vollzug kurzfristiger Einschliessungsstrafen;
- die Verhinderung von ungünstigen oder rechtswidrigen Notlösungen, wie Inhaftierungen von Kindern und Jugendlichen in Gefängnissen oder Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien, die für Notfälle und kurzfristige Aufenthalte nicht geeignet sind.

Um den Vorgaben der Geschlossenheit genügen zu können, waren spezielle bauliche Sicherheitsmassnahmen notwendig. Für die damals verantwortlichen Architekten gab es keine Vorbilder. Sowohl der Bau als auch die pädagogische Arbeit in einem geschlossenen Rahmen waren für alle Akteure damals ein Novum; Risiken und Fehler waren darum nicht zu vermeiden.

2.3. Erfahrungen mit der Durchgangsabteilung ab dem Jahr 1982

Schon kurz nach Beginn der Arbeit in der Durchgangsabteilung zeigten sich Probleme bei der Umsetzung des vorgesehenen Arbeitskonzeptes. Um den offensichtlichen Spannungen unter den Jugendlichen begegnen und gleichzeitig die Bedürfnisse der Einzelnen einfühlsam aufnehmen zu können, was zentrale Voraussetzungen für ein pädagogisch sinnvolles Arbeiten sind, musste die Betreuungsintensität schon kurz nach Betriebsbeginn gesteigert werden. Es wurden neue Planstellen bewilligt und einzelne Büros in Räumlichkeiten für Gruppenaktivitäten und Besprechungen umfunktioniert. In die für Mitarbeitende vorgesehene 3½-Zimmer-Wohnung wurde Mitte der 80er-Jahre trotz mangelnder Sicherheitsvorkehrungen die Schule integriert. Das Atelier, das Beschäftigungsprogramm der geschlossen geführten Wohngruppen (GWG), dehnte sich mit Teilen seiner Werkstätten in die unterirdischen Räume der Zivilschutzanlage aus. Dadurch wurden zwar die Möglichkeiten in der Abteilung immer wieder erweitert, die Koordination der Arbeitsabläufe wurde aber erschwert und der Unterhalt der teilweise zweckentfremdeten Bauten war aufwändig. Zudem konnte die Ausbruchssicherheit nicht mehr garantiert werden, da der Einbau von Sicherheitseinrichtungen in den Aufenthaltsräumen der Jugendlichen nicht möglich war.

Im Jahr 1986 erfuhr das Konzept eine grundsätzliche Änderung: Erstmals wurden auch Mädchen aufgenommen. Ausschlaggebend dafür war der offensichtlich ausgewiesene Bedarf für die kurzfristige geschlossene Platzierung von Mädchen und der Mangel an Alternativen. Die Erfahrungen bestätigten die Zweckmässigkeit der gemischt-geschlechtlichen Gruppenzusammensetzung. Die koedukative Arbeit² eröffnete nämlich die Möglichkeit, wesentliche Aussagen über die Kompetenzen der zugewiesenen Jugendlichen im Umgang mit dem anderen Geschlecht zu formulieren. Die Beobachtungsmöglichkeiten für die Abklärung der Jugendlichen wurden entscheidend erweitert und damit das Instrumentarium und die Qualität der Massnahmenplanung verbessert. Dank der sehr hohen Betreuungsdichte, die auch zur Gewährleistung

² Koedukation = gemeinsame Erziehung von Jungen und Mädchen im öffentlichen Bildungswesen.

der Sicherheit der Mitarbeitenden nötig ist, und dank der kurzen Aufenthaltsdauer konnten belastende Übergriffe ausgeschlossen werden.

Das pädagogische Arbeitskonzept wurde im Verlaufe der Jahre mehrmals umgeformt. Meist ging es darum, neue Erkenntnisse der Sozialpädagogik und der Psychologie sinnvoll zu integrieren. Viele dieser Anpassungen werden auch aus heutiger Sicht als fachlich notwendig und angebracht angesehen. Einzelne der Erneuerungsversuche misslangen aber und erwiesen sich als kontraproduktiv. Insbesondere die im Verlaufe der Jahre eingeführte Verlängerung der Aufenthaltsdauer für die Jugendlichen von ursprünglich drei Monaten auf bis zu zehn Monate mit teilweiser "Halbgefangenschaft" sowie die Veränderung und restriktive Handhabung der Aufnahmemodalitäten lösten bei den einweisenden Behörden teilweise Unmut aus.

2.4. Neue Organisation und neuer Leistungsauftrag im Jahr 1996

In einem präzise formulierten Leistungsauftrag wurden im Jahr 1996 sowohl die Zielsetzungen als auch die konzeptionellen Rahmenbedingungen neu vorgegeben. Der Dienstleistungscharakter des Jugendheimes und insbesondere der geschlossen geführten Wohngruppen (GWG) wird betont. Das Heim hat sein Angebot auf die Bedürfnisse der vormundschaftlichen und strafrechtlichen Einweisungsbehörden, in erster Linie jenen des Kantons St.Gallen, auszurichten. Es muss sicherstellen, dass sich die Betreuung der Jugendlichen flexibel den wechselnden Problemsituationen anpasst. In den GWG werden Jugendliche beiderlei Geschlechts betreut. Der Aufenthalt in den geschlossen geführten Gruppen wird in der Regel auf drei Monate beschränkt. Die Heimleitung hat ein detailliertes Betreuungs-, Arbeits- und Schulungskonzept für die Wohngruppen zu erarbeiten, ein Funktionendiagramm mit klaren Verantwortlichkeiten festzulegen und ein Controlling sicherzustellen.

Das neue Organigramm vereinigte die bisher existierenden zwei Abteilungen (Erziehungs- und Durchgangsabteilung) unter eine einheitliche Leitung. Um eine durchgehende pädagogische Grundhaltung zu garantieren, wurde neu die Funktion der Erziehungsleitung geschaffen.

2.5. Arbeit der geschlossen geführten Wohngruppen (Durchgangsabteilung) ab dem Jahr 1996

Durch die Straffung der Aufnahmemodalitäten und dank kurzen Entscheidungswegen konnte sich der Platanenhof bei den einweisenden Behörden innert kurzer Zeit als qualifizierte Kriseninterventionsstation und Abklärungsinstitution etablieren. Die konsequente Begrenzung der Aufenthaltsdauer in den GWG auf maximal drei Monate förderte das zielorientierte Arbeiten und zwang auch die Behörden, ihre Beschlüsse fristgerecht zu fassen. Die durch die Fachleute des Heimes erstellten Gutachten, Abklärungen und Empfehlungen werden von den Gerichten, den Jugendanwaltschaften, aber auch von den Vormundschaftsbehörden geschätzt. Durch regelmässige Kontakte zu den einweisenden Behörden, insbesondere des Kantons St.Gallen, konnte sichergestellt werden, dass auf veränderte Problemsituationen flexibel reagiert werden kann.

2.6. Ist- Zustand

2.6.1. Auftrag

Das Jugendheim Platanenhof ist ein vom Bund anerkanntes Justizheim. Nach Art. 4 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14; im Folgenden GefV) dient es der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

- a) zum Vollzug von strafrechtlichen und vormundschaftlichen Massnahmen;
- b) zur stationären Krisenintervention;
- c) zur Beobachtung und Begutachtung zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit;
- d) in Untersuchungshaft;
- e) zum Vollzug von Einschliessungsstrafen.

Das Heim gliedert sich in vier Wohngruppen, zwei geschlossen geführte Wohngruppen (GWG), die Übergangswohngruppe (UeWG) und die Lehrlingswohngruppe. Es verfügt überdies über verschiedene Ausbildungs- und Beschäftigungsbereiche.

In die Lehrlingswohngruppe mit 12 Plätzen werden 15 bis 22-jährige männliche Jugendliche für eins bis vier Jahre eingewiesen mit dem Ziel, einen Schulabschluss zu machen oder eine Berufsbildung zu absolvieren und sie auf den Wiedereintritt in die Freiheit vorzubereiten.

In die UeWG mit zur Zeit neun Plätzen werden 14 bis 17-jährige männliche Jugendliche für 6 bis 18 Monate eingewiesen zum Schulabschluss oder zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. In diese Abteilung ist auch die Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte gemäss Art. 55bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) integriert.

In den beiden GWG mit insgesamt 16 Plätzen werden 13 bis 18-jährige weibliche und männliche Jugendliche für eins bis drei Monate aufgenommen zur weiteren Massnahmenplanung, zur Krisenintervention oder zur Überbrückung bis zum Übertritt in eine andere Institution. Nicht aufgenommen werden Jugendliche, die akut suizidgefährdet, psychotisch oder massiv drogenabhängig oder körperlich oder geistig so behindert sind, dass die nötige Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Die Jugendlichen bewegen sich innerhalb eines nach aussen abgeschlossenen Hauses und sind nachts in ihren Einzelzimmern eingeschlossen. Sie werden rund um die Uhr von speziell ausgebildetem Personal begleitet und betreut. Tagsüber arbeiten sie im Atelier oder in der internen Schule, treiben Sport und lernen, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Je nach Auftrag der einweisenden Behörde werden Schul-, Berufs- und Persönlichkeitsabklärungen gemacht, teilweise unter Beizug externer Fachleute.

Ausserdem werden in den GWG heute Untersuchungshaft, kurze Einschliessungsstrafen sowie Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen vollzogen:

- Nach Art. 330 Abs. 1 StP wird die *Untersuchungshaft* in Verfahren gegen Kinder und Jugendliche in der Regel im Jugendheim Platanenhof vollzogen. Damit kann die Forderung des neuen Jugendstrafgesetzes nach klarer Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen erfüllt werden. Erfahrungsgemäss sind Untersuchungshaft bei Jugendlichen in der Regel nur von kurzer Dauer. Um das Verwischen von Spuren oder die Beeinflussung von Mitangeeschuldigten, Zeugen oder Auskunftspersonen (vgl. Art. 113 Abs. 1 lit. a StP) zu verhindern (Kollusionsgefahr), aber auch um unnötigen Spannungen auszuweichen, wird auf eine Integration der jugendlichen Untersuchungsgefangenen in die Gruppe verzichtet. Dies hat sich bewährt. Die Belastung ist für das verantwortliche Team dennoch hoch, weil die individuelle Betreuung parallel zum Gruppenalltag gewährleistet sein muss.
- Nach Art 27 Abs. 1 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11) werden *Einschliessungsstrafen* im Jugendheim Platanenhof oder in einer anderen geeigneten Einrichtung vollzogen.
- Nach Art. 45 ff. GefV kann der Heimleiter bei erhöhter Fluchtgefahr, bei Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer schweren Störung der Heimordnung besondere *Sicherungsmassnahmen* anordnen, u.a. die Unterbringung in einer besonderen Zelle. Jugendliche über 15 Jahre können für höchstens 48 Stunden in einem Bezirksgefängnis untergebracht werden, Jugendliche unter 15 Jahren für höchstens zwölf Stunden in Polizeigewahrsam übergeben werden. Diese Regelung wurde insbesondere deshalb getroffen, weil im Platanenhof die Infrastruktur für den Vollzug von Sicherungsmassnahmen fehlt. Der Hin- und Rücktransport in ein Bezirksgefängnis ist aufwändig, vor allem auch wenn die Bezirksgefängnisse in der Nähe voll belegt sind. Während des Aufenthaltes des Jugendlichen im Bezirksgefängnis ist eine Kontaktaufnahme sehr aufwändig und darum eine pädagogische Arbeit weitgehend ausgeschlossen.

- Nach Art. 48 ff. GefV kann der Heimleiter bei schwerer Verletzung der Heimordnung als *Disziplinarmassnahme* Einschliessungen bis zu fünf Tagen anordnen. Obwohl dieses Mittel in Einzelfällen angebracht gewesen wäre, konnte es bisher nicht angewendet werden, da die dafür notwendigen Räumlichkeiten fehlen. Deshalb musste teilweise eine aufwändige Sicherungsmassnahme angeordnet werden.

2.6.2. Auslastung der Geschlossenen Wohngruppen

Die Anzahl der Platzierungsanfragen für die GWG unterliegt sehr grossen, nicht vorhersehbaren Schwankungen. Zeiten, in denen das Angebot der Nachfrage nicht genügt, werden abgelöst durch ruhigere Phasen. Um Kriseninterventionen und den Vollzug von Untersuchungshaft zu garantieren, sind zumindest ein bis zwei Not-Zimmer frei zu halten. Bei den nicht seltenen bandenmässigen Delikten müssen rasch mehrere Plätze für den Vollzug von Untersuchungshaft gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden, was Flexibilität und Improvisation erfordert. Um Überbelastungen zu vermeiden, mussten die häufigen Anfragen anderer Kantone um Vollzug von Untersuchungshaft im Platanenhof bisher abgelehnt werden.

Seit dem konzeptionellen Neubeginn im Jahr 1996 wurden in die GWG je Jahr rund 110 Jugendliche eingewiesen; etwa ein Drittel der Eingewiesenen war weiblich, zwei Drittel männlich. Die Anzahl der strafrechtlichen und vormundschaftlichen Platzierungen hielt sich die Waage. Die zur Verfügung stehenden Zimmer waren zu rund 80 Prozent belegt; die GWG sind damit ausgelastet. Probleme bestehen insbesondere bei Jugendlichen, bei denen ein Verdacht auf psychische Störungen besteht, die sich massiv und anhaltend gewalttätig verhalten und die aus sprachlichen Gründen oder wegen geistiger Beeinträchtigung auf das pädagogische Instrumentarium nicht ansprechen.

Einschliessungsstrafen wurden bisher nur selten im Platanenhof vollzogen, da sie durch die Gerichte und Jugendanwaltschaften kaum angeordnet wurden. In den Jahren 1996 bis 2001 wurden jährlich zwischen 7 und 24 Jugendliche während insgesamt 56 bis 264 Tagen in die GWG eingewiesen zum Vollzug von Untersuchungshaft. Die Anzahl Sicherungsmassnahmen mit je einer zweitägigen Einweisung in ein Bezirksgefängnis unterlag ebenfalls sehr grossen Schwankungen. Im Jahresmittel waren rund 35 Polizeiinterventionen notwendig.

3. Anlass für den Umbau und die Erweiterung der Geschlossenen Wohngruppen

3.1. Bauliche Unzulänglichkeiten

Jugendspezifische Handlungsmuster, aber auch extreme Gruppendynamiken und Spannungen Einzelner prägen den Alltag in den GWG. Wird der natürliche Bewegungsdrang durch bauliche Enge eingeschränkt, werden Aggressionen geschürt und es wächst die Gefahr unkontrollierter Eskalationen. Der bestehende Bau lässt wenig lebhaftere Aktionsmöglichkeiten zu; so muss der bestehende "Krafraum" – die "Turnhalle" – mit knapp 25 m² 16 Jugendlichen genügen. Durch den Umbau und die Erweiterung sollen die räumlichen Gegebenheiten erweitert werden, so dass trotz den durch die Geschlossenheit gesetzten Grenzen jugendgerechte Verhaltensformen möglich sind. Arbeits-, Sport- und Schulzimmer sollen nicht mehr im Kellergeschoss oder in Zivilschutzräumen angeordnet sein. Sodann müssen auch Jugendliche, die fluchtgefährdet sind oder eines besonderen Schutzes bedürfen und die darum den Sportplatz mit seinen beschränkten Sicherungsvorkehrungen nicht benutzen können, die Möglichkeit für eine ungezwungene Bewegung an frischer Luft haben.

Folgende bauliche Unzulänglichkeiten sollen behoben werden:

- Die zur Verfügung stehenden Nasszellen (derzeit eine Dusche für acht bis neun Jugendliche) genügen nicht. Sie sind nicht nach Geschlechtern getrennt angeordnet und somit vorschriftswidrig. Das für die Betriebsbewilligung zuständige Eidgenössische Justiz- und Poli-

zeidepartement hat mit Schreiben vom 26. Juni 2002 eine Frist bis Ende 2005 für die notwendigen baulichen Anpassungen gesetzt.

- Dem Grundsatz folgend, dass der Entwicklung des Kindes auch Schritte seiner Eltern folgen müssen, wird im Platanenhof der Kontakt der Jugendlichen zu den Bezugspersonen wenn immer möglich gefördert. Diese Absicht wird aber durch fehlende Besuchszimmer verunmöglicht; an Wochenenden müssen sich regelmässig mehrere Familien stehend in den Gängen ohne jegliche Privatsphäre unterhalten.
- Bewegung und sportliche Aktivitäten sind nur sehr eingeschränkt möglich. Der umzäunte Hartplatz ist nur für Jugendliche mit vermindertem Fluchtrisiko und bei gutem Wetter benutzbar. Alle anderen müssen sich mit dem Krafraum im Keller begnügen.
- Für die beiden Gruppen steht nur eine einzige Terrasse (gesichert, aber an der frischen Luft) zur Verfügung. Da die Kontaktmöglichkeit unter den beiden Gruppen strikte unterbunden werden muss, um Absprachen und damit Kollusionen unter Jugendlichen, die z.B. gemeinsam delinquent haben, zu vermeiden, darf die Terrasse nur abwechselnd und eingeschränkt genutzt werden.
- Das Sicherheits- und Brandschutzkonzept ist ungenügend, technisch veraltet und mit nicht mehr ersetzbaren Bestandteilen ausgerüstet.
- Die Abklärungsarbeiten, Gespräche mit Eltern, Behörden und einzelnen Jugendlichen, bedingen ein differenziertes Angebot an Besprechungsräumen. Für Arbeitsrapporte der Mitarbeitenden, Gespräche mit Jugendlichen, Telefonate und administrative Arbeiten steht einem Team von rund acht Personen nur ein einziger Raum zur Verfügung.
- Die Zimmer der Jugendlichen sind sehr reparaturanfällig. Fenster, Türen, Belüftung, aber auch die sanitären Anlagen müssen ersetzt werden.

3.2. Notwendigkeit von Sicherheitszimmern als selbständige Einheit

Künftig sollen Untersuchungshaft, kurze Einschliessungsstrafen sowie Sicherungs- und Disziplinar massnahmen in den neuen Sicherheitszimmern vollzogen werden, die organisatorisch nicht in das Konzept der GWG integriert werden. Der Zugang zu den Sicherheitszimmern ist deshalb so ausgestaltet, dass die dort untergebrachten Jugendlichen unabhängig von den GWG betreut werden können. Damit werden die GWG entlastet und ergibt sich eine neue, ergänzende Möglichkeit für pädagogisches Handeln.

Nach den Erfahrungen kann die Nachfrage nach solchen Unterbringungsmöglichkeiten mit vier Zimmern gedeckt werden, auch wenn in diesem Bereich in Zukunft tendenziell von einem erhöhten Platzbedarf auszugehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt drei dieser vier Zimmer belegt sein werden. Dies ermöglicht die kurzfristige Unterbringung von Untersuchungshäftlingen und auch den Vollzug von Sicherungs- und Disziplinar massnahmen. Disziplinarische Einschliessungen bei Gewaltanwendungen oder Drohungen von Jugendlichen konnten bisher nicht angeordnet werden, weil die dafür nötige sichere Infrastruktur fehlt. Vielmehr mussten die Jugendlichen mit aufwändigen polizeilichen Interventionen im Rahmen von Sicherungsmassnahmen vorübergehend in die Bezirksgefängnisse von Gossau, Flawil oder Bazenheid verlegt werden. Können solche Massnahmen künftig im Platanenhof selber vollzogen werden, wird die Tragfähigkeit des Jugendheims erhöht, d.h. die Heimleitung kann auf Fehlverhalten von Jugendlichen selber, mit eigenen Mitteln rasch und der Situation angepasst reagieren und auch auf die Bedürfnisse der Einweisungsbehörden besser eingehen. Zudem werden die Trennung von Jugend- und Erwachsenenvollzug gewährleistet und die Kantonspolizei entlastet. Ausserdem können kurze Einschliessungsstrafen, auch in Form der Halbgefängenschaft, in diesen Zimmern vollzogen werden. Damit können jugendliche und erwachsene Angeschuldigte und Verurteilte klar getrennt werden.

4. Bauvorhaben

4.1. Vorbemerkung

Das heute bestehende Gebäude wirkt beengend und erschwert die pädagogische Arbeit. Durch den Umbau soll Raum geschaffen werden, der Bewegung und Kreativität ermöglicht. Gleichzeitig werden die für den Betrieb zwingend nötigen und durch die Aufsichtsbehörde des Bundes geforderten Anpassungen im sanitären und technischen Bereich realisiert. Bei der Planung der Umbauarbeiten wurde darauf geachtet, dass durch Etappierungen ein reduzierter Betrieb permanent aufrechterhalten werden kann.

Durch den Umbau wird die Aufnahmekapazität für Kriseninterventionen und Massnahmenplanungen der geschlossen geführten Wohngruppen nicht erweitert. Es werden weder eine Vergrösserung der zwei Gruppen (derzeit je acht Jugendliche) noch die Ergänzung durch eine dritte Wohngruppe angestrebt. Der Platzierungsbedarf insbesondere der St.Galler Behörden kann damit – ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahre – langfristig gesichert werden.

Die Arbeit mit zwei Gruppen, zusammengesetzt aus je acht Jugendlichen beider Geschlechter, hat sich bewährt. Eine Ausweitung der Gruppengrösse würde die pädagogische Arbeit beeinträchtigen, die Kontrolle erschweren und damit die Sicherheit sowohl der Jugendlichen als auch der Mitarbeitenden beeinträchtigen. Die beiden Gruppen besuchen je halbtagsweise die Schule und das Atelier. Dadurch können diese beiden Angebote optimal genutzt werden. Würde eine dritte Gruppe integriert, müssten zusätzliche, personalintensive Möglichkeiten für den Tagesaufenthalt geschaffen werden.

4.2. Raumprogramm

Die Aufenthaltsräume der Jugendlichen werden in beiden Gruppen vergrössert. Jede Gruppe erhält ihre eigene Terrasse, wodurch garantiert wird, dass sich alle Jugendlichen täglich im Freien an der frischen Luft aufhalten können. Angrenzend an die Aufenthaltsräume für die Jugendlichen werden neu Besprechungs- und Arbeitsräume für die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingerichtet. Für jede Gruppe sind separate Besuchszimmer geplant, damit sich Eltern und Kinder ungestört begegnen können.

Das Atelier (Beschäftigungsprogramm) wird so angesiedelt, dass mehr Licht und natürliche Durchlüftung möglich ist und auch der Materialtransport vereinfacht wird.

Es wird eine Turnhalle erstellt, die von den Jugendlichen des geschlossenen und offenen Bereiches – selbstverständlich unter Berücksichtigung der bestehenden Kontaktsperre – genutzt werden kann.

Für das ganze Haus wird eine neue, bedarfsgerechte Personenschutz- und Brandmeldeanlage erstellt. Vorgesehen ist auch eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende Kommunikationsanlage. Ausserdem werden die Zimmer der Jugendlichen saniert. Fenster, Türen und die fest installierten Einrichtungen sollen Wohnlichkeit und gleichzeitig Stabilität garantieren.

Die neu zu schaffenden vier Sicherheitszimmer werden organisatorisch nicht in das Konzept der GWG integriert. Der Zugang zu den Sicherheitszimmern ist so ausgestaltet, dass die dort untergebrachten Jugendlichen unabhängig von den GWG betreut werden können.

4.3. Bauprojekt

Das Bauvorhaben gliedert sich in drei Teile:

- Teil 1 beinhaltet die Sanierungsarbeiten im bestehenden Gebäude der GWG;
- Teil 2 umfasst den Erweiterungsbau;
- Teil 3 betrifft die Sanierung der Heizzentrale im Werkstattgebäude.

4.3.1. Sanierungsarbeiten im bestehenden Gebäude der GWG

Im Erdgeschoss des bestehenden Gebäudes werden neue Besprechungszimmer geschaffen. Die Ausstellungsfläche für die zum Verkauf hergestellten Spielsachen kann vom Untergeschoss ins Erdgeschoss verlegt werden. Zudem müssen die sanitären Anlagen invalidengerecht ausgebaut werden.

Im 1. Obergeschoss sollen die Aufenthaltsbereiche der Jugendlichen vergrössert sowie für jede Gruppe eine separate Terrasse erstellt werden. Zudem sind die WC-Anlagen geschlechtergetrennt auszubauen.

Im 2. Obergeschoss müssen die sanitären Einrichtungen in den Zimmern der Jugendlichen erneuert, die Fenster samt Vergitterung neu erstellt sowie die Bodenbeläge und Türen ersetzt werden. Die heute noch gemeinsam benutzten sanitären Einrichtungen auf der Etage sind neu geschlechtergetrennt vorgesehen.

Im Untergeschoss sollen die frei werdenden früheren Werkräume künftig – gruppenweise getrennt – für kreatives Arbeiten und Gymnastik genutzt werden.

Im gesamten bestehenden Gebäude sind zudem überall dort, wo die Ausbruchsicherheit nicht gewährleistet ist, die Fenster mit Vergitterungen zu versehen. Die Brandmeldeanlage wird komplett erneuert und als Vollschutz eingerichtet. Die für die Zimmer der Jugendlichen zwingend vorgesehene Gegensprechanlage muss ersetzt werden. Die vorgeschriebenen baulichen Massnahmen für den Feuerschutz werden ebenfalls angepasst. Ebenso muss die Schliessanlage ausgewechselt werden.

4.3.2. Erweiterungsbau

Das notwendige neue Bauvolumen wird auf der Nordseite östlich und westlich an das bestehende Gebäude der GWG angebaut.

Im östlichen Teil der Erweiterung sind im Erdgeschoss die Schulungsräume mit getrennten WC-Anlagen sowie die Nachtzimmer für das Personal vorgesehen. Als Verbindung zum Hauptgebäude werden ein neuer Aufenthaltsraum (Cafeteria) für das Personal sowie ein zusätzlicher Besprechungsraum eingebaut. Im 1. Obergeschoss ist die neue Bewegungshalle mit den erforderlichen Nebenräumen und eine teilweise gedeckte Terrasse geplant und im 2. Obergeschoss die nötigen geschlechtergetrennten Garderoben und ein Nachtdienstzimmer mit WC angeordnet. In der teilweisen Unterkellerung, unter der Verbindung Altbau-Neubau, sind hauptsächlich Räume für die Haustechnik und die Waschküche vorgesehen.

Der westliche Anbau ist nicht unterkellert. Im Erdgeschoss sind die Werkräume mit den erforderlichen Nebenräumen geplant. Die Verbindung zum Altbau ermöglicht den direkten Zugang zum Ausstellungsraum / Verkaufsraum für Spielsachen, der über einen separaten Zugang erschlossen ist. Die Warenanlieferung kann ebenerdig erfolgen. Im darüber liegenden Geschoss befindet sich die zweite teilweise gedeckte Terrasse, gegen Westen gerichtet. Sie wird erschlossen durch eine neue Verbindung über den vergrösserten Wohnraum zum Altbau.

Die vier Sicherheitszimmer im 2. Obergeschoss haben einen separaten Zugang über ein Treppenhaus. Dies ist aus Sicherheitsgründen nötig; die Einweisung von Jugendlichen in die Sicherheitszimmer muss unabhängig vom Betrieb in den GWG erfolgen können. Der Ausbau dieser Sicherheitszimmer erfolgt nach den Richtlinien, wie sie auch für Gefängniszellen in Bezirksgefängnissen gelten mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen sowie der Möglichkeit zur jederzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Betreuungspersonal. Den vier Sicherheitszimmern vorgelagert sind die nötigen Nebenräume (Aufenthaltsraum sowie ein Eintrittsraum).

4.3.3. Wärmeerzeugung

Gleichzeitig mit den Sanierungsarbeiten soll auch die über 20-jährige zentrale Wärmeerzeugung im Werkstattgebäude auf den heutigen Stand der Technik gebracht werden. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gewährleisten zu können, muss die Wärmeerzeugung komplett erneuert werden. Es ist vorgesehen, eine Zwei-Kesselanlage mit je rund 70 Prozent der gesamten Wärmeleistung einzusetzen. Die beiden Heizkessel werden mit Öl / Gasbrennern ausgestattet. Ein nicht mehr benötigter 125'000-Liter-Öltank wird stillgelegt und rückgebaut. Von der Heizzentrale aus wird die benötigte Wärme über die bestehenden Fernleitungen in die verschiedenen Gebäude des Platanenhofs geführt. Im bestehenden Gebäude wird die Wärme über die vorhandenen Radiatoren abgegeben; im Erweiterungsbau wird eine Bodenheizung eingesetzt.

4.3.4. Rationelle und sparsame Energieverwendung

Die Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten ist für alle staatlichen Hoch- und Tiefbauten seit dem 1. März 1999 anzuwenden. Betrieblich bedingt müssen die Fenster in den Zellen für Frischluft geöffnet werden können. Deshalb können die Werte des Minergiestandards nicht erreicht werden. Die Grenzwerte nach der kantonalen Energiegesetzgebung (sGS 741) können jedoch erfüllt werden. Art. 5 des kantonalen Energiegesetzes (sGS 741.1) verlangt, dass alle Neubauten so ausgerüstet werden, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Die restlichen 20 Prozent sind durch verbesserte Wärmedämmung oder mit erneuerbaren Energien zu decken. Da die Isolationswerte des bestehenden Gebäudes nicht wesentlich verbessert werden können, wird auf dem Dach des Erweiterungsbaus eine Solaranlage von etwa 20 m² für die Erwärmung des Brauchwassers erstellt.

4.3.5. Behindertengerechte Erschliessung

Sowohl das bestehende Gebäude als auch der vorgesehene Erweiterungsbau sind weitestgehend behindertengerecht erschlossen: Einzige Ausnahme bildet die Bewegungshalle im 1. Obergeschoss des Erweiterungsbau Ost. In jedem Stockwerk wird die nötige Anzahl WC-Anlagen behindertengerecht ausgebaut. Die vertikale Erschliessung erfolgt über den vorhandenen Lift. Eines der Zimmer im 2. Obergeschoss West wird so ausgestaltet, dass eine behinderte Person untergebracht werden kann.

4.3.6. Kunst am Bau

Für Kunst am Bau ist ein Betrag von Fr. 50'000.– eingesetzt. Er ist bestimmt für ein Kunstprojekt, das durch die Insassen selbst realisiert werden soll.

5. Baukosten und Kreditbedarf

5.1. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Baukostenindex vom 1. April 2002 (110,0 Punkte) und lautet zusammengefasst nach Baukostenplan wie folgt:

Gesamtkosten der einzelnen Gebäudeteile

BKP	Bezeichnung	Umbau /Sanierung	Erweiterung	Sanierung Heizzentrale
1	Vorbereitungsarbeiten	254'000.-	26'000.-	14'000.-
2	Gebäude	2'439'000.-	4'160'000.-	647'000.-
3	Betriebseinrichtungen	379'000.-	234'000.-	---
4	Umgebung	---	292'000.-	---
5	Baunebenkosten	10'000.-	393'000.-	---
7	Reserve	155'000.-	---	---
9	Ausstattung	13'000.-	376'000.-	---
	Anlagekosten	3'250'000.-	5'481'000.-	661'000.-

Zusammenfassung der Anlagekosten

Umbau / Sanierung	3'250'000.-
Erweiterung	5'481'000.-
Sanierung Heizzentrale	661'000.-
Anlagekosten gesamt	9'392'000.-

5.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen*Vorbereitungsarbeiten*

Diese Position beinhaltet zur Hauptsache die Abbrucharbeiten sowie verschiedene Demontagen im Bereich der Installationen, den Abtransport und die Entsorgung.

Gebäude

Die Gebäudekosten umfassen die Kosten für den Baugrubenaushub, die Rohbauarbeiten, die gesamte Gebäudehülle und die Ausbauarbeiten der Räume. Weiter enthalten sind sämtliche Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen im Gebäude, jedoch ohne die speziellen Sicherheitseinrichtungen. Die Sanierung der Heizzentrale schliesst auch die Sanierung der Unterstationen mit ein. Im umgebauten Gebäude werden auch die Fenster der Obergeschosse ersetzt.

Betriebseinrichtungen

Darunter fallen zur Hauptsache die Apparate für die Sicherheitseinrichtungen wie Brandmeldeanlage, Gegensprechanlage, Videoüberwachung, Alarmanlage usw.

Umgebung

Der Betrag für die Umgebung umfasst die Aufwendungen für Erdbewegungen, Gärtnerarbeiten, nötige Entwässerungen sowie die Kanalisationsleitungen ausserhalb der Gebäude. Auch die Kosten für die teilweise Verlegung des Hartplatzes in Richtung Norden sind hier enthalten.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten beinhalten im Wesentlichen Gebühren und Beiträge, die Kosten für Muster, Modelle und Vervielfältigungen sowie für Versicherungen.

Reserve

Für allfällige unvorhergesehene Aufwendungen bei den Umbau- und Sanierungsarbeiten wird eine Reserve von rund fünf Prozent der Umbaukosten eingesetzt.

Ausstattung

Die Ausstattung beinhaltet die Kosten für die Einrichtung der Werkstatträume, der Büroarbeitsplätze, der Klassenzimmer und die Einrichtung der Nachtdienstzimmer, der Wohn- und Freizeitbereiche usw. Auch das Mobiliar für die Sicherheitszimmer und sämtliches Kleininventar

sind enthalten; desgleichen die Kosten für nötige Ergänzungen der Reinigungsgeräte sowie die Beschriftungen. Für den künstlerischen Schmuck ist ein Betrag von Fr. 50'000.– eingerechnet.

5.3. Bundesbeitrag

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341; abgekürzt LSMG) und der dazugehörigen Verordnung (SR 341.1; abgekürzt LSMV) leistet der Bund Beiträge an Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Nach den neuen Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes, Ausgabe 1. November 2001, wird bei diesem Projekt die Höhe des Baubeitrags aufgrund der effektiv angefallenen Baukosten, nach der Schlussabrechnungsmethode, berechnet.

Das Bundesamt für Justiz hat am 19. November 2002 einen voraussichtlichen Baubeitrag in der Höhe von rund 2.86 Mio. Franken zugesagt; dies bei einem Beitragssatz von 35 Prozent der anerkannten beitragsberechtigten Baukosten. Die definitive Zusage über die genaue Höhe des Baubeitrags kann erst nach dem Beschluss des Kantonsrates erfolgen.

5.4. Kennzahlen

Umbau / Sanierung; Erweiterung	Einheit	Umbau + Erweiterung	Bitzi (Botschaft)	Saxerriet (prov. Abrech)
Geschossfläche SIA 416	m ²	3'136	6'649	9'578
Investitionskosten BKP 2 (Gebäude)	Fr./m ²	2'104	2'227	2'245
Volumen SIA 116	m ³	11'708	21'817	37'658
Investitionskosten BKP 2 (Gebäude)	Fr./m ³	563	679	571
Investitionskosten BKP 2+3 (Gebäude+Betriebseinrichtungen)	Fr./m ³	616	766	618

5.5. Kreditbedarf

Der Kreditbedarf zulasten des Staates errechnet sich wie folgt:

	in Franken
Anlagekosten gesamt	9'392'000.–
abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag etwa	2'862'650.–
Kreditbedarf (Preisstand 1. April 2002)	6'529'350.–

(davon werterhaltende Kosten Fr. 1'700'000.–)

Von den Gesamtkosten entfallen rund 1,7 Mio. Franken auf werterhaltende Massnahmen, also auf Ersatzinvestitionen und Massnahmen des Unterhalts, die erforderlich sind, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Diese Kosten beziehen sich auf die Sanierung des bestehenden Gebäudes der GWG (1,1 Mio. Franken) sowie auf die Sanierung der Heizzentrale im Werkstattgebäude (0,6 Mio. Franken). Es sind dies hauptsächlich die Kosten für das Ersetzen der Sicherheitseinrichtungen, das Auswechseln der Bodenbeläge und der Fenster sowie den Ersatz der Wärmeerzeugung. Für das Gesamtprojekt resultieren somit wertvermehrnde Aufwendungen von rund 7,7 Mio. Franken.

5.6. Bauteuerung

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Baukostenindex vom 1. April 2002 (110.0 Punkte; Basis 1998). Die Bauarbeiten werden etappiert und dauern voraussichtlich rund zwei Jahre.

6. Personal- und Betriebskosten

6.1. Personalbedarf

Da die Aufnahmekapazität der GWG für Kriseninterventionen und Massnahmeplanungen gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert wird, kann für die Betreuung vom bestehenden Personalbestand ausgegangen werden.

Die Sicherheitszimmer als neue, selbständige Einheit können dank der bestehenden Infrastruktur des Platanenhofes mit minimalem ergänzendem Aufwand betrieben werden. Für die Aufsicht und Betreuung der in den vier Sicherheitszimmern untergebrachten Jugendlichen wird mit einem zusätzlichen Aufwand im Umfang von lediglich rund 80 Stellenprozenten gerechnet. Die betreuende Person soll für die persönliche Begleitung, für eine minimale Beschäftigung sowie für die Bewegung an der frischen Luft für die eingeschlossenen Jugendlichen eingesetzt werden. Damit ein ganzzähriger 24-Stundenbetrieb gewährleistet ist, ist die Unterstützung durch das weitere Personal des Platanenhofs erforderlich. Die Tagesinfrastruktur (Essen, Wäsche usw.) wird durch den bestehenden Abwärts- und Hauswirtschaftsdienst gewährleistet. Für die Bewältigung aussergewöhnlicher Situationen kann auf die allgemeinen Angebote des Heimes zurückgegriffen werden.

An den Personalkosten wird sich der Bund (qualifizierte Ausbildung vorausgesetzt) mit 30 Prozent beteiligen. Im Übrigen werden die entstehenden Mehrkosten durch entsprechende Mehreinnahmen, die über die Taggelder verrechnet werden, ausgeglichen.

6.2. Betriebliche Mehrkosten

Die gesamten Betriebskosten für die GWG werden sich mit Ausnahme der Kosten für Energie und des baulichen Unterhalts nur unwesentlich ändern. Zu erwarten ist, dass sich durch die stabilere Ausgestaltung der Infrastruktur die bisherigen Aufwendungen für Reparaturen erheblich reduzieren lassen.

Neu werden nebst den Personalkosten auch Betriebskosten für die Verpflegung, die Unterbringung und die Kontrolle der in den vier Sicherheitszimmern untergebrachten Jugendlichen anfallen:

Insgesamt ist mit folgenden jährlich anfallenden betrieblichen Mehrkosten zu rechnen:

Kosten für Betreuungsstelle der Sicherheitszimmer (80 %)	Fr.	75'000.–
Verpflegung (durchschnittliche Belegung mit 3 Jugendlichen an 365 Tagen zu Fr. 13.–)	Fr.	14'235.–
Bettwäsche, hygienische Artikel usw.	Fr.	2'000.–
Urinproben	Fr.	6'000.–
Dolmetscherkosten	Fr.	3'000.–
Freizeitartikel (Bücher, Zeitschriften, Spiele usw.)	Fr.	2'000.–
Heizung / Lüftung / Wasser	Fr.	17'000.–
Elektrische Energie	Fr.	10'000.–
Unterhalt Haustechnik / Service	Fr.	3'500.–
Unterhalt Sicherheitsanlagen	Fr.	15'500.–
Baulicher Unterhalt	Fr.	10'000.–
Total Betriebsmehrkosten	Fr.	158'235.–

Die gesamten Betriebskosten (nach Abzug der Bundesbeiträge) werden bei Platzierungen durch Vormundschafts- oder Justizbehörden vollumfänglich durch Taggelder abgegolten. Die Tagesansätze werden auf Grund des Jahresbudgets im Voraus festgelegt; ein mögliches Defizit kann nach Art. 8 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite

und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung; sGS 387.11) den einweisenden Behörden nachverrechnet werden.

7. Finanzrechtliches

Nach Art. 7 Abs.1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe für wertvermehrnde Aufwendungen von 3 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von 300'000 Franken bis 1'500'000 Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

Sofern der Bundesbeitrag in erwarteter Höhe ausgerichtet wird, bewirken Umbau und Erweiterung der Gebäude der GWG im Jugendheim Platanenhof Ausgaben zu Lasten des Staates von Fr. 6'529'350.– (siehe Ziff. 5.3. dieser Botschaft). Davon entfallen Fr. 4'829'350.– auf wertvermehrnde Aufwendungen und Fr. 1'700'000.– auf werterhaltende Aufwendungen. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt daher dem fakultativen Finanzreferendum.

8. Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über Umbau und Erweiterung der Gebäude der Durchgangsabteilung der geschlossen geführten Wohngruppen im Jugendheim Platanenhof, Oberuzwil, einzutreten.

Im Namen der Regierung
Der Präsident:
lic.iur. Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

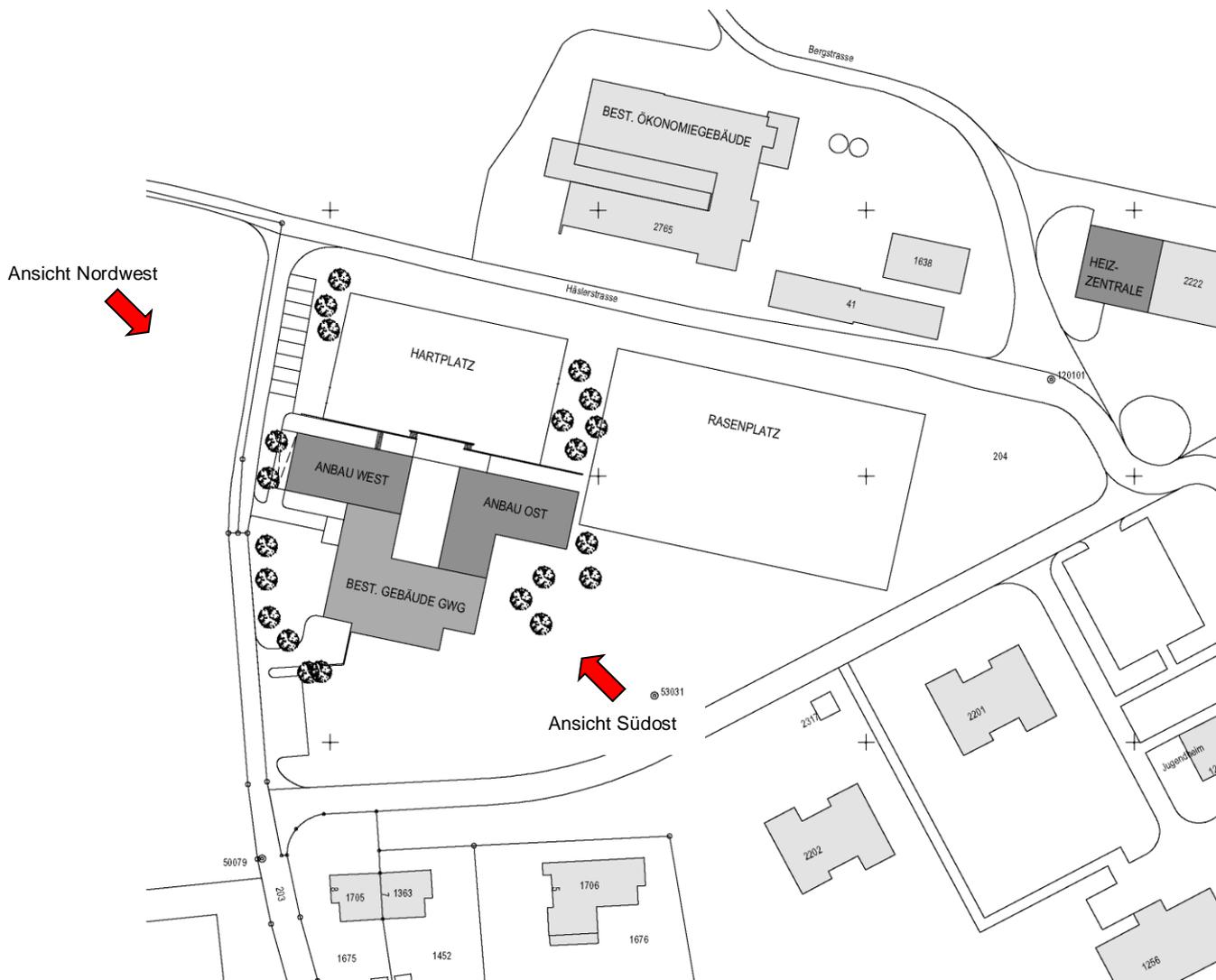
Jugendheim Platanen Hof; Oberuzwil
Modellfotos und Pläne



Ansicht Südost

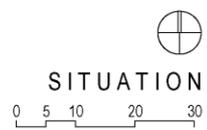


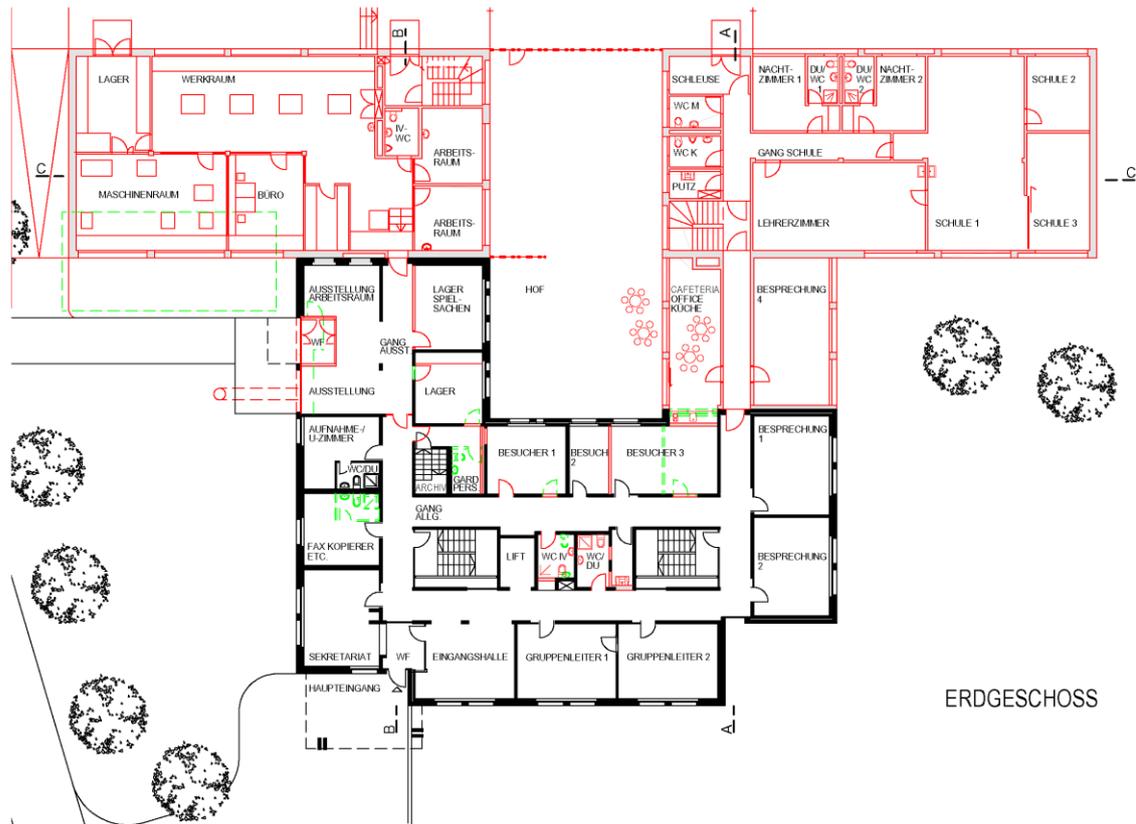
Ansicht Nordwest



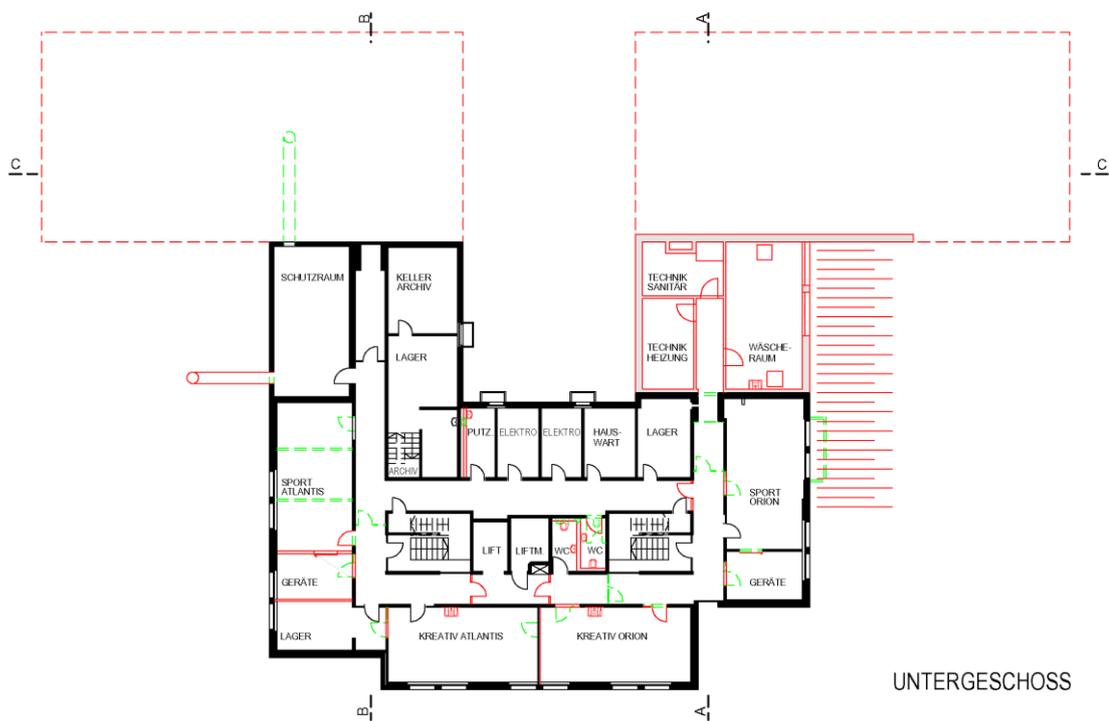
JUGENDHEIM PLATANENHOF OBERZWIL

— BESTEHEND - - - - - ABRUCH — NEU





ERDGESCHOSS

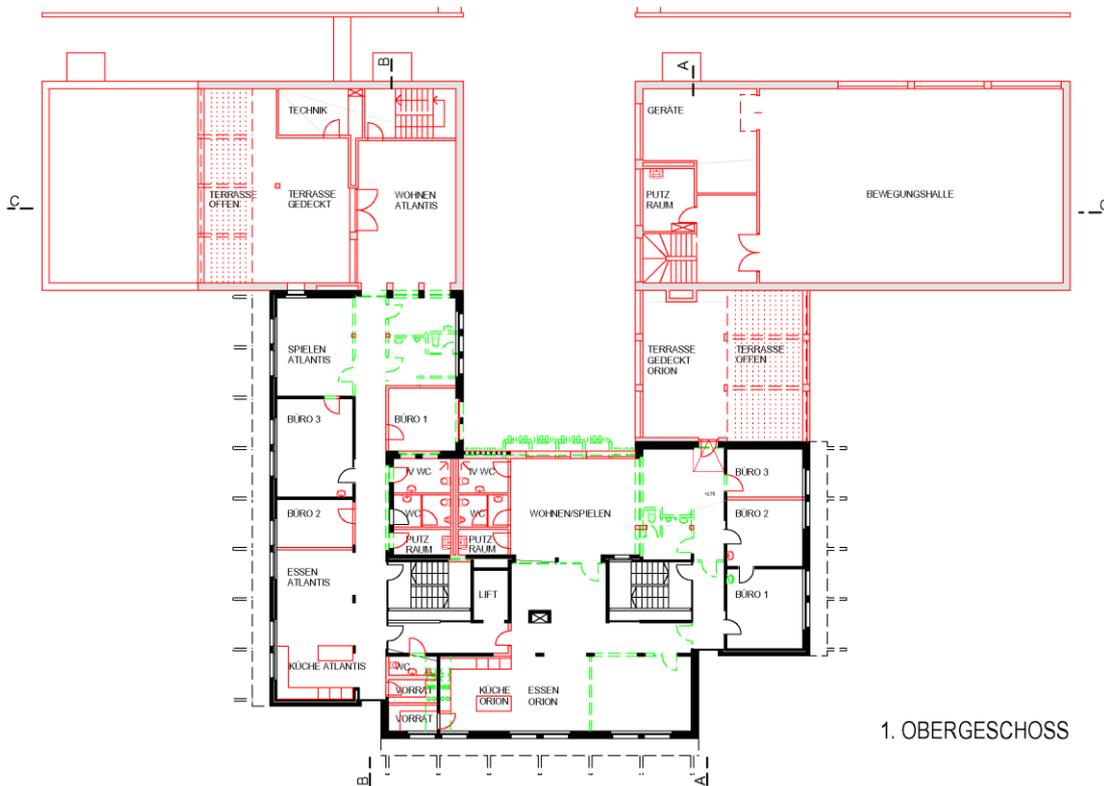


UNTERGESCHOSS

JUGENDHEIM PLATANENHOF OBERUZWIL

— BESTEHEND - - - - - ABBRUCH — NEU



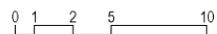


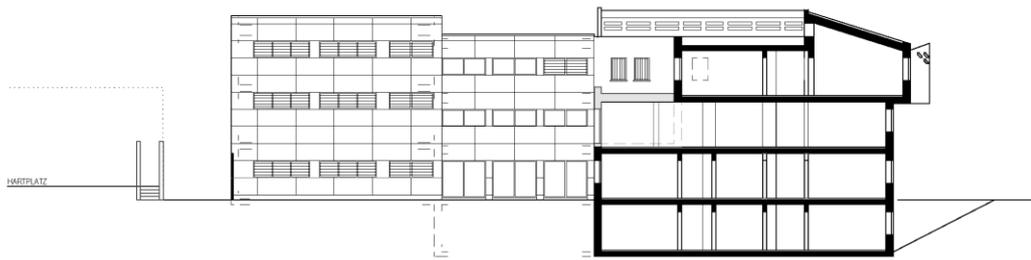
JUGENDHEIM PLATANENHOF OBERUZWIL

— BESTEHEND - - - - - ABBRUCH — NEU

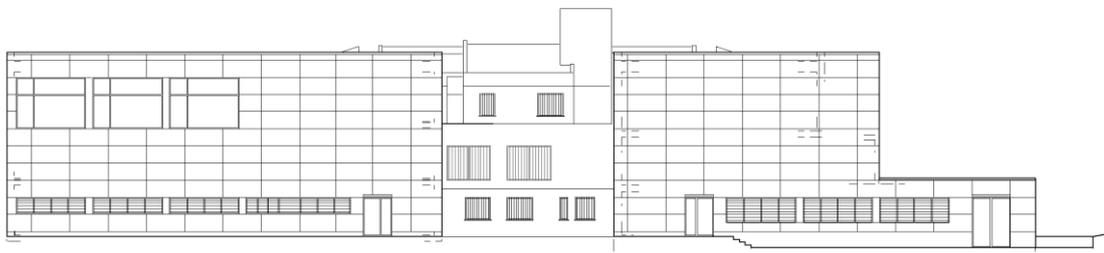


GRUNDRISS





HOFFASSADE OST-TRAKT



NORD-FASSADE



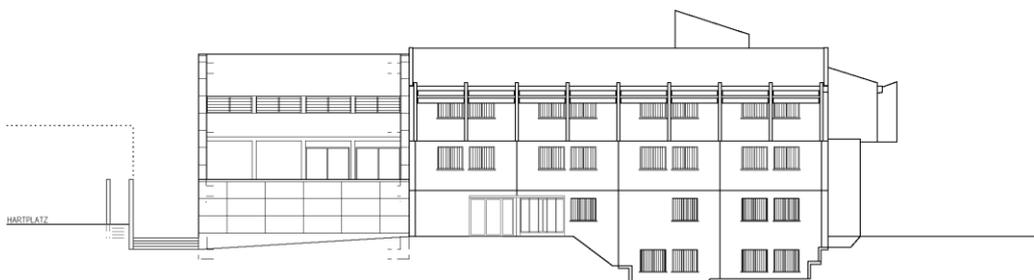
HOFFASSADE WEST-TRAKT

JUGENDHEIM PLATANENHOF OBERUZWIL

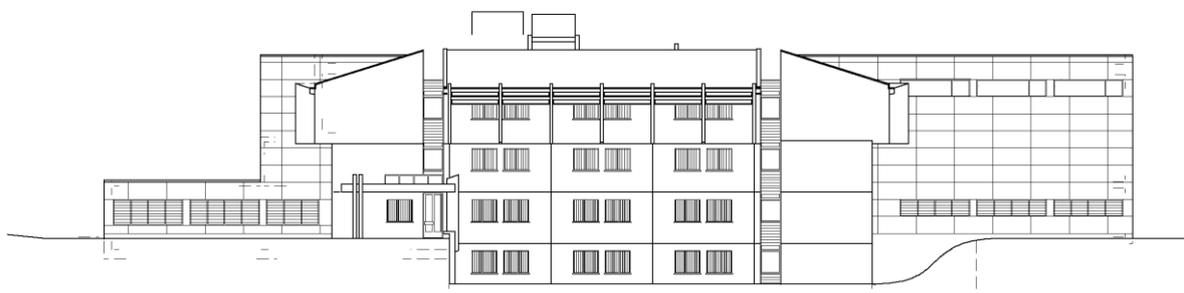
— BESTEHEND - - - - - ABBRUCH — NEU

FASSADEN 1

0 1 2 5 10



WEST-FASSADE



SÜD-FASSADE



OST-FASSADE

JUGENDHEIM PLATANENHOF OBERUZWIL

— BESTEHEND - - - - - ABRUCH — NEU

FASSADEN 2

0 1 2 5 10

**Kantonsratsbeschluss
über Umbau und Erweiterung der Gebäude der Durchgangsabteilung der
geschlossen geführten Wohngruppen im Jugendheim Platanenhof,
Oberuzwil**

Entwurf der Regierung vom 14. Januar 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2003 Kenntnis genommen und
beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 9'392'000.– für den Umbau und die Erweiterung der Gebäude der geschlossen geführten Wohngruppen im Jugendheim Platanenhof werden genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird nach Abzug des zu erwartenden Bundesbeitrags von Fr. 2'862'650.– ein Kredit von Fr. 6'529'350.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2004 innert fünf Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

³ Art. 7 RIG, sGS 125.1.